



**Zahl:** 817-0/2007

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 08.06.2007, Zahl: 817-0/2007, mit der die Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Georgen im Lav. ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 01/2006, und § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 Abgabengegenstand**

Für die Benützung der Grabstätten und Urnennischen des Gemeindefriedhofes St. Georgen im Lav. werden Gebühren eingehoben.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher, jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag erteilen, verpflichtet.
- (2) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**

Für die Grabbenützung und Urnennischenbenützung sowie für die Friedhofserhaltung werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1. Grabbenützungsgebühren

je Familiengrab für 10jährige Dauer .....	€ 116,20
je Einzelgrab für 10jährige Dauer .....	€ 72,60

2. Urnennischenbenützungsgebühr

a) Bei erstmaliger Zuweisung je Urnennische (6 Urnen) einschließlich der Beschriftungstafel, für 10jährige Dauer .....	€ 700,--
b) Darauf folgende Benützungsgebühr je Urnennische (6 Urnen) für 10jährige Dauer .....	€ 72,60

3. Friedhofserhaltungsbeitrag

je Grab .....	jährlich	€ 14,50
je Urnennische .....	jährlich	€ 14,50

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Grabgebühr, die Urnennischengebühr sowie der Friedhofserhaltungsbeitrag werden mit der Vorschreibung an den Abgabepflichtigen zur Zahlung fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., vom 05.07.2000, Zahl: 817-0/2000, außer Kraft.

St.Georgen im Lav., 08.06.2007



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
.....  
LAbg. Karl Markut

20. AUG. 2007 